



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber, Markus Blume, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Dr. Harald Schwartz CSU**

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Mit Urteil vom 25. März 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgaben des ZDF-Staatsvertrags zur Zusammensetzung des Fernseh- und Verwaltungsrats des ZDF für verfassungswidrig erklärt (BGBl. I 2014 S. 380).

Infolge dieser Rechtsprechung bedarf es entsprechender gesetzlicher Änderungen auch im Bayerischen Mediengesetz.

Zwischen den Fraktionen im Bayerischen Landtag besteht Konsens, die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 25. März 2014 auf den Rundfunk in Bayern zunächst sorgfältig zu analysieren und dabei auch die Expertise von Sachverständigen sowie die Meinung betroffener Interessenvertreter einzubeziehen. Der Landtag hat hierzu am 17. Juni 2015 eine öffentliche Anhörung zur Sicherung der Vielfalt und Staatsferne in den Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern durchgeführt.

Ein Ergebnis der Anhörung im Landtag war, dass nach Auffassung der Sachverständigen eine Anpassung der Gremienzusammensetzung durch Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes jeweils für die nächste Amtsperiode des Rundfunkrats und des Medienrats anzustreben ist.

Die nächste Amtsperiode des BR-Rundfunkrats beginnt am 1. Mai 2017, die nächste Amtsperiode des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) würde dagegen bereits am 1. Mai 2016 beginnen. Das Entsendungsverfahren für diese am 1. Mai 2016 beginnende Amtsperiode des Medienrats müsste durch den Vorsitzenden des Medienrats bereits ab Ende Oktober 2015 eingeleitet werden, damit die jeweils entsendeberechtigten Organisationen oder Stellen das entsprechende Auswahl- und Entsendungsverfahren rechtzeitig durchführen können.

Das Gesetzgebungsverfahren für die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes betreffend die Gremienbesetzung, das aus den oben genannten Gründen bisher noch nicht eingeleitet wurde (Abwarten der Anhörung im Landtag), kann nicht bis Ende Oktober 2015 abgeschlossen werden, weshalb eine Neuzusammensetzung des neuen Medienrats nicht erfolgen könnte.

B) Lösung

Mit einer Verlängerung der laufenden 7. Amtsperiode des Medienrats um ein Jahr wird sichergestellt, dass die neu zu treffenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der BLM bereits für die kommende Amtsperiode anwendbar sind und somit schnellstmöglich eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Gremienbesetzung hergestellt wird. Zudem könnte damit ein Gleichlauf mit der Amtsperiode des Rundfunkrats erreicht werden. Beide Gremien können so zeitgleich mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in der neuen Zusammensetzung gebildet werden. Der Vorsitzende des Medienrats und die Leitung der BLM befürworten ausdrücklich eine entsprechende Verlängerung der aktuellen Amtsperiode, die einen solchen Gleichlauf mit dem Rundfunkrat herstellt.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung. Demnach würde die Amtsperiode des Medienrats zum 30. April 2016 enden und eine Neubestellung der Mitglieder des Medienrats auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage stattfinden, sofern – wie zu erwarten ist – die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes zur Gremienzusammensetzung nicht rechtzeitig vorher in Kraft treten. Eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Zusammensetzung könnte dann regulär erst für die am 1. Mai 2021 beginnende 9. Amtsperiode umgesetzt werden.

D) Kosten

Durch die Verlängerung der Amtsperiode des Medienrats um ein Jahr entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Freistaat Bayern, die Kommunen, die Wirtschaft oder die Bürger.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 30. April 2017. ²Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.“

2. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es treten außer Kraft:

1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und
2. Art. 41 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Mai 2017.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit einer Verlängerung der laufenden 7. Amtsperiode des Medienrats um ein Jahr bis zum 30. April 2017 wird sichergestellt, dass eine die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gremienbesetzung berücksichtigende Änderung des Bayerischen Mediengesetzes so zeitgerecht in Kraft treten kann, dass die Neuregelungen bereits für die nächste Amtsperiode der Gremien Anwendung finden können.

B) Einzelbegründungen

Zu § 1:

zu Nr. 1

Gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Mitglieder des Medienrats jeweils für fünf Jahre entsandt. Die derzeit laufende Amtsperiode hat zum 1. Mai 2011 begonnen und würde nach derzeitiger Rechtslage zum 30. April 2016 enden. Mit dem neuen Art. 41 Abs. 6 Satz 1 wird ausschließlich die Dauer dieser laufenden Amtsperiode einmalig um ein Jahr verlängert, indem als Zeitpunkt für den Ablauf der Amtsperiode der 30. April 2017 ausdrücklich festgesetzt wird. Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder des Medienrats, die unabhängig von der Entsendung der übrigen Mitglieder nach Art. 13 Abs. 3 Satz 5 jeweils mit dem Zeitpunkt der Entsendung beginnt, soll davon unberührt bleiben. Dazu wird im neuen Art. 41 Abs. 6 Satz 2 ausdrücklich klargestellt, dass Art. 13 Abs. 3 Satz 5 unberührt bleibt.

Der Vorstand des Medienrats, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzendem und Schriftführer, ist ebenfalls für den Zeitraum 1. Mai 2011 bis 30. April 2016 vom Medienrat gewählt. Der Medienrat muss ergänzend zur Gesetzesänderung in seiner Geschäftsordnung parallel eine Übergangsregelung vorsehen, durch die die Amtszeit des amtierenden Vorstands ebenfalls bis zum 30. April 2017 verlängert wird.

zu Nr. 2

Die Vorschrift trägt dafür Sorge, dass der neu geschaffene Art. 41 Abs. 6 BayMG zeitgerecht wieder außer Kraft tritt, sobald er durch Zeitablauf obsolet geworden ist (Rechtsbereinigung).

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.